

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1956

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
11. 9. 56	Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes	269
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:	
11. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zum Gußstahlwerk in Witten	270
15. 9. 55	Betrifft: Nachtrag zu den für die nebenbahnhähnliche Kleinbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dähle erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. Juni 1913 — i 22 Nr. 1093 und 14. Januar 1919 — i 22 Nr. 37	270
15. 9. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	270

Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes. Vom 11. September 1956.

§ 1

(1) Die Erfassung von Wehrpflichtigen wird in amts-angehörigen Gemeinden von den Ämtern durchgeführt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

(2) Die Erfassungsbehörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 2

Beisitzer im Musterungsausschuß ist der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Beauftragter des Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk die Musterung stattfindet (§ 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 3

(1) Die Beisitzer und deren Vertreter in

den Musterungskammern (§ 33 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes),

den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes),

den Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer (§ 33 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes)

benennt der Regierungspräsident.

(2) Liegt der Bezirk der in Absatz 1 genannten Kammern oder Ausschüsse im Bereich mehrerer Regierungsbezirke, so benennt der Innenminister die Beisitzer und deren Vertreter.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen:

- von der Landesregierung auf Grund der § 15 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 33 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651),
- vom Innenminister auf Grund der § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 11. September 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 269.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

— Düsseldorf, den 11. September 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zum Gußstahlwerk in Witten.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 11. August 1956, S. 341, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen als Abzweigleitung von der bestehenden Mittelleitung in der Gemarkung Vormholz zu dem Gußstahlwerk Witten in der Stadt Herbede im Ennepe-Ruhr-Kreis sowie in der kreisfreien Stadt Witten im Regierungsbezirk Arnsberg bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 270.

Düsseldorf, den 15. September 1956.

Betrifft: Nachtrag zu dem für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 und 14. Januar 1919 — 122 Nr. 37.

Nachdem ich die Iserlohner Kreisbahn AG. am 15. September 1955 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Betriebspflicht auf der Strecke von Pleuger/Evingsen bis Springen entbunden habe, genehmige ich hiermit gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) geänderten Fassung die endgültige Einstellung des Betriebes auf der genannten Strecke und den Abbau der Anlagen.

Insoweit erlöschen die durch die Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. Juni 1913 und 14. Januar 1919 sowie die hierzu ergangenen Nachträge begründeten Rechte und Pflichten.

— GV. NW. 1956 S. 270.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1956

Aktiva				(Beträge in 1000 DM)		Passiva			
				Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	221 451	—	— 298 591	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben . . .	—	1	—	— 1	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	111 518	—	—
Inlandswechsel	—	649 479	—	÷ 1 632	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten				
a) am offenen Markt					innerhalb des Landes				
gekauft	—		—		(einschl. Postscheck- ämter)	1 175 807		— 339 417	
b) sonstige	87	87	—	—	b) von Kreditinstituten				
Ausgleichsforderungen					in anderen deutschen				
a) aus der eigenen Um- stellung	615 676		—		Ländern	315		÷ 6	
b) angekauft	133	615 809	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	74 305		+ 40 197	
Lombardforderungen gegen					d) von alliierten Dienst- stellen	15 374		÷ 3 050	
a) Wechsel	1 801		÷ 1 800		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	78 204		— 8 920	
b) Ausgleichsforderungen	3 897		+ 1 290		f) von ausländischen Ein- legern	3 713	1 347 718	÷ 206	— 304 878
c) sonstige Sicherheiten .	9 194	14 892	+ 8 737	+ 11 827	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem .	—	16 888		+ 16 888
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	45 157	—	÷ 958
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem .	—	—	—	— 4 771	Verbindlichkeiten aus we- tergegebenen Wechseln .	(163 843)	—	(÷ 4 947)	—
Sonstige Vermögenswerte .	—	56 562	—	÷ 2 872					
		1 586 281		— 287 032			1 586 281		— 287 032